

Innungsmaler aktuell:

Exklusiv für Innungsfachbetriebe



OKTOBER 2022

Online-Schulungen für die Verarbeitung von Polyurethan- Produkten

Der europäische Gesetzgeber hat zur sicheren Verwendung von Polyurethan-Produkten mit mehr als 0,1% Diisocyanaten ein neues zweistufiges Schutzkonzept vorgelegt, da Isocyanate eine Sensibilisierung der Atemwege und der Haut verursachen können. Hiervon sind Farben, Lacke, Kleb- und Dichtstoffe sowie Schäume betroffen. Für die Unternehmen besteht aufgrund der Reach-Verordnung die Aufgabe zur Schulung der Beschäftigten.

Welche Gefährdungen bestehen durch Diisocyanaten?

Die Gruppe der Diisocyanate sind als Inhalations- und Hautallergene eingestuft. Es kann ein Isocyanat-Asthma durch hohe Expositionen beim Einatmen aber auch durch massiven Hautkontakt entstehen. Hautkontakt kann zu Hautallergien führen. Isocyanatsensibilisierte Personen sollten diese Produkte nicht verarbeiten. Eine Sensibilisierung kann auch zur Anerkennung einer Berufskrankheit führen.

Was beinhaltet das Schutzkonzept?

Seit dem 24. Februar 2022 müssen Lieferanten (Hersteller) den Käufer von Polyurethan-Produkten zu den Gefährdungen durch >0,1% Diisocyanaten informieren. Dazu muss auf dem Etikett des Produktes der Hinweis „ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen und gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“ angebracht sein.

Die zweite Schutzstufe betrifft Arbeitgeber und Beschäftigte. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten bis zum 24.08.2023 erfolgreich an einer Schulung zur sicheren Verwendung von Produkten mit mehr als 0,1% Diisocyanaten teilgenommen haben. Betriebe und Beschäftigte, die ausschließlich PU-Produkte mit weniger als 0,1% Diisocyanaten verarbeiten, oder keine solche Produkte verwenden, sind nicht von dem neuen Schutzkonzept betroffen.

Wer führt aktuell Schulungen durch?

Die Hersteller von Isocyanaten und PU-Produkten stellen über die Europäischen Herstellerverbände ISOPA und ALIPA ein gemeinsames e-Learning Schulungsangebot zur Verfügung. Aufgrund der vielfältigen Anwendungsbereiche von Isocyanaten bzw. PU-Produkten werden auf der Internetseite von ISOPA/ALIPA verschiedene Schulungen angeboten. Die Durchführung der deutschsprachigen Video-Schulung erfolgt über die Trainings-Plattform Idloom. Generell muss der Betrieb ermitteln, welche Isocyanathaltigen Produkte von den Beschäftigten eingesetzt werden und wie Verarbeitung erfolgt, um eine geeignete Schulung



Die Beratungshotline

Exklusiv
für Innungsbetriebe**0800-327 23 33**

In dieser Ausgabe

Online-Schulungen für die
Verarbeitung von Polyurethan-
Produkten 1

Weiterhin Probleme mit
unklaren Leistungsbeschrei-
bungen 2

Impressum 2

Änderungen bei Minijobs und
Midijobs 3

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

auswählen zu können. Die entsprechenden Schulungen sind beispielsweise:

Beschichtung durch Pinsel oder Rolle, Reinigung und Abfall

Dauer: 60 Minuten

<https://isopa-aisbl.idloom.events/>

Anwendung von Polyurethanprodukten im Bausektor - Klebstoffe, Dichtstoffe und Schaumstoffe, die direkt aus kleinen Verpackungen bei Umgebungstemperatur aufgetragen werden

Dauer: 40 Minuten

<https://isopa-aisbl.idloom.events/>

Die Kosten betragen 5 EUR je Kurs und Teilnehmer. Zum Ende des Kurses kann ein Modul mit Fragen aufgerufen werden. Bei richtiger Beantwortung wird die Schulung mit einem Zertifikat abgeschlossen. Eine erneute Schulung ist nach fünf Jahren erforderlich

Freischaltcode der BGBAU

Für die Anwendungen im Baugewerbe sind die Kurse 048 (Klebe-Dichtschäume), 049 (Polyurethan Klebstoffe) und

050 (Hochdruck-Injektionsharze) mit dem Freischaltcode der BGBAU kostenfrei. Der Freischaltcode lautet: FEICA_22_BGBAU.

Muss zusätzlich zur Schulung eine Unterweisung durchgeführt werden?

Ja. Die bisherigen Regelungen des Arbeitsschutzes gelten uneingeschränkt. Bei Gefahrstoffen ist eine jährliche Unterweisung vorgesehen.

Quelle: BASIKNET Gesellschaft für Arbeitsschutz mbH (Dr. Michael Meetz, Heike Siekmann)

Für Ihre Fragen zu den Themen Anwendungs-/Werkstofftechnik, technische Normen und Regelwerke, Umweltschutz und insbesondere auch zu Arbeitssicherheit steht Ihnen bei der Technischen Beratungsstelle im Innungsverband Nordrhein Dr. Andreas Schütz zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter 02 21 – 23 45 14 oder per Mail über schuetz@maler-lackierer-nr.de.

Weiterhin Probleme mit unklaren Leistungsbeschreibungen – Spachteln in Qualitätsstufe Q1 – Q4.

Im Maler- und Lackiererhandwerk haben sich die Begriffe Q1 bis Q4 als Definition für unterschiedliche Qualitätsstufen von Putzoberflächen im Innenbereich oder für Spachtelarbeiten auf Gipsplatten und Gipsfaserplatten etabliert. Leider stellen wir nach wie vor in regelmäßigen Abständen fest, dass diese Qualitätsstufen auch gern für Untergründe verwendet werden, für die es aber gar keine Qualitätsstufen gibt.

Wir haben über diese Problematik bereits mehrfach berichtet. Doch leider ist die gelebte Praxis immer noch eine andere! Regelmäßig werden weiterhin Qualitätsstufen beim Spachteln vereinbart, die es nicht gibt. Besonders gern wird vereinbart, Beton in Qualitätsstufe 2, 3 oder 4 zu spachteln. Doch welche Leistungen beinhalten diese Qualitätsstufen?

Ein Beispiel einer unklaren Leistungsbeschreibung:

Ortbetonwände Qualitätsstufe 2 spachteln

Ortbetonwände mit einer verarbeitungsfertigen Dispersionsspachtelmasse zur Erzielung einer glatten und streichfähigen Oberfläche vollflächig spachteln bis 3,5m 150 m²

Solange man nicht streiten muss, ist alles gut. Wenn aber, dann müssen Sie sich die Frage gefallen lassen, wie Sie die Leistung kalkulieren konnten. Mit einer **Preisabgabe geben Sie zu verstehen, dass Sie kalkulieren konnten und alles verstanden haben.**

Für Beschichtungen, Wandbekleidungen oder –beläge, für **Spachtelungen auf Beton** und dergleichen gibt es aber **keine offiziell anerkannten Qualitätsstufen**. Lediglich die Oberflächengüten von Verspachtelungen auf Gips- und Gipsfaserplatten (Merkblatt 2 und 2.1 der Industriegruppe Gipsplatten), die Qualitätsstufen für Putzoberflächen im Innenbereich (Merkblatt 3 des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V.) und die Betonoberflächen-Qualitätsstufen (BQ1 – BQ3) für ungespachtelte Betonoberflächen nach BFS Merkblatt Nr. 8 sind geregelt.

Abschließend können wir mitteilen, dass sich ein Arbeitskreis gegründet hat, der nach Lösungen sucht, konkrete Oberflächenbeschaffenheiten und Arbeitsschritte für Spachtelarbeiten auf unterschiedlichsten Untergründe zukünftig besser beschreiben zu können.

Bis die Arbeiten abgeschlossen und in den Fachkreisen abgestimmt sind, kann

noch etwas Zeit vergehen. Bis dahin können wir folgende Empfehlung geben: Sollten unklare Leistungsbeschreibungen vorliegen, **fragen Sie bei der ausschreibenden Stelle nach** und reichen Sie das Angebot nicht ohne vorherige Klärung ein. In diesem Zusammenhang sollten Sie auch die Forderung erheben, dass alle Teilnehmer der Ausschreibung eine Information zu den unklaren Gegebenheiten der Leistungsbeschreibung erhalten. Sonst sind Missverständnisse und Streit vorprogrammiert.

Quelle: Landesinnungsverband des Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks (Alexander Schwarz)

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Maler und Lackierer Innungsverband Nordrhein, Frankfurter Straße 410, 51103 Köln, Telefon: 02 21-23 45 13/14, Fax: 02 21-98 59 33 60
E-Mail: info@maler-lackierer-nr.de

Verantwortlich

Dipl.-Kfm. Guido Gormanns

Ständiges Beiblatt der Zeitschrift MALER UND LACKIERERMEISTER

Druck und Verlag

Verlag W. Sachon GmbH
Schloss Mindelburg, St. Georgenberg 17, 87719 Mindelheim, Telefon: 082 61-9 99-3 36, Fax: 082 61-9 99-3 95
E-Mail: niethammer@sachon.de

Änderungen bei Minijobs und Midijobs Regelungen, Abgaben und Beiträge ab Oktober 2022

Im Einkommensbereich bis monatlich 1.600 Euro (2022) existieren besondere Regelungen u. a. zur Sozialversicherung, zur Steuer und zum Meldeverfahren. Dabei ist im gewerblichen Bereich zwischen verschiedenen Varianten zu unterscheiden:

- Minijobs (mit Verdienstgrenze)
- Kurzfristige Minijobs
- Übergangsbereich (Midijobs).

Minijobs (mit Verdienstgrenze)

Bei Minijobs gilt seit 1. Oktober 2022 eine neue Entgeltgrenze, die sich aus einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden und dem gesetzlichen Mindestlohn (ab Oktober 2022: 12 € pro Stunde) ergibt. Sie beträgt seit dem 1. Oktober 2022 520 € monatlich und steigt mit jeder künftigen Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns an.

Im Bereich der **Beitragszahlung** gilt:

• Pauschalabgaben:

Arbeitgeberseitig beträgt die Pauschalabgabe etwas über 30% des gezahlten Arbeitsentgelts.

Darin enthalten sind 15% Renten-, 13% Krankenversicherungsbeitrag (entfällt bei privater Krankenversicherung) und 2% Pauschsteuer.

Hinzu kommen noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der geringfügig Beschäftigten (Minijobberinnen und Minijobber) sind im Lohnnachweis bei der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen.

Darüber hinaus werden die Umlage U2 zum Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft (0,29%) und 0,09% Insolvenzgeldumlage erhoben. Die Umlage U1 für Aufwendungen bei Krankheit fällt bei Betrieben mit bis zu 30 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an und beträgt 2022 0,9% des Arbeitsentgelts.

• Pauschsteuer:

Für die Pauschsteuer von 2% können Arbeitgeber und Beschäftigte arbeitsvertraglich vereinbaren, dass sie vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Alternativ zur pauschalen Besteuerung kann die Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen erfolgen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

• Rentenversicherungspflicht:

Für geringfügig Beschäftigte besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht!

Der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung beträgt 3,6 % (2022).

Geringfügig Beschäftigte können sich mit einem **schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen** (Formular unter www.minijob-zentrale.de). Diesen Antrag müssen Arbeitgeber mit dem Eingangsdatum versehen und mit den Entgeltunterlagen aufheben. Die Entscheidung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer des Minijobs bindend.

Für die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung existiert eine **Mindestbemessungsgrundlage** in Höhe von 175 €. Diese gilt, wenn der Beschäftigte tatsächlich weniger verdient. Die Beiträge des Arbeitgebers richten sich in diesen Fällen dennoch nach dem tatsächlichen Verdienst. Beschäftigte im Minijob zahlen dann die Differenz zum vollen Pflichtbeitrag.

• **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale.

• **Sofortmeldung:** In Wirtschaftsbereichen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung müssen Arbeitgeber für Beschäftigte spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung abgeben (Abgabegrund 20 an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung).

Achtung Mindestlohn!

Der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn ist auch geringfügig Beschäftigten zu zahlen, sofern nicht ein höherer tariflicher Lohn gilt (z. B. tariflicher Maler-Mindestlohn im gewerblichen Bereich).

Was sonst noch zu beachten ist

Aufzeichnungspflichten

Bei Minijobs sind Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen.

Arbeitsrecht

Geringfügig Beschäftigte dürfen nicht schlechter behandelt werden als an-

dere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Für sie gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen etwa in Bezug auf bezahlten Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder an Feiertagen, Kündigungsfristen.

Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze

Die geltende monatliche Verdienstgrenze darf nur zwei Mal pro Zeitjahr bis zum Doppelten der monatlichen Verdienstgrenze (2022: insgesamt 1.040 Euro) überschritten werden, wenn dies unvorhersehbar ist (z. B. Krankheitsvertretung).

Bei Überschreitungen durch vorhersehbare Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) oder saisonale Mehrarbeit liegt demnach keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor, es sei denn der Verdienst des Beschäftigten übersteigt nicht die jährliche Verdienstgrenze des Zwölfwachen der monatlichen Obergrenze (2022: 6.240€).

Dann darf der Verdienst in einzelnen Monaten auch mehr als die monatliche Verdienstgrenze (2022: 520€) betragen.

Mehrere Minijobs

Bei der Prüfung, ob das regelmäßige Arbeitsentgelt die aktuelle Verdienstgrenze überschreitet, werden bei Beschäftigten, die ausschließlich Minijobs ausüben, mehrere Minijobs zusammengerechnet. Übersteigen die insgesamt erzielten Arbeitsentgelte die zulässige Entgeltgrenze, unterliegen alle Minijobs der Sozialversicherungspflicht.

Hauptbeschäftigung plus Minijob

Anders verhält es sich bei Minijobs, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Für den zeitlich zuerst aufgenommenen Minijob bleiben die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen bestehen. Jeder weitere Minijob wird hingegen sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

Kurzfristige Minijobs

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krank-

heitsvertretung kann der kurzfristige Minijob eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Beschäftigte darstellen. Sie kann von Beschäftigten zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem geringfügigen Minijob ausgeübt werden.

Ein kurzfristiger Minijob liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen, d. h. der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein.

Im Bereich der **Beitragszahlung** gilt:

- **Sozialversicherung:** Kurzfristige Minijobs sind für Beschäftigte und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei! Allerdings müssen regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, zur U2 (2022: 0,29%) und Insolvenzgeldumlage (2022: 0,09%); bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen ist zudem ggf. die Umlage U1 (2022: 0,9%) zu entrichten.

- **Steuer:** Kurzfristige Minijobs sind steuerpflichtig. Es erfolgt eine Besteuerung gemäß den individuellen Lohnsteuermerkmalen. Eine pauschale Besteuerung mit einem Satz von 25% (ggf. zzgl. Kirchensteuer) ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

- **Einzugs- und Meldestelle** ist die Minijob-Zentrale.

- **Sofortmeldung:** In Wirtschaftsbereichen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung müssen Arbeitgeber für Beschäftigte spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung abgeben (Abgabegrund 20 an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung).

Was sonst noch zu beachten ist:
„Berufsmäßigkeit“

Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2022: 520 Euro), darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn ein Beschäftigter durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunter-

halt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i.d.R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist aber z. B. immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur als arbeitsuchend gemeldet sind oder während ruhender Arbeitsverhältnisse (z. B. Elternzeit).

Weitere Infos unter
www.minijob-zentrale.de

Midijobs bzw. Übergangsbereich

Für Arbeitsentgelte oberhalb der Minijob-Grenze existiert ein so genannter „Übergangsbereich“, in dem Beschäftigte niedrigere Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitgeber höhere Beiträge entrichten. Seit dem 1. Oktober 2022 gelten neue Entgeltgrenzen: Der Übergangsbereich beginnt bei 520,01 €. Diese Grenze steigt mit jeder Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns an. Die Obergrenze wurde zum 1. Oktober 2022 von 1.300 € auf 1.600 € angehoben.

Im Bereich der **Beitragszahlung** gilt:

- **Arbeitgeberanteil:** Ab einem Arbeitsentgelt oberhalb der Minijob-Grenze (2022: 520,01 €) beträgt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zunächst 28% des Bruttolohns. Dieser Beitragssatz sinkt bis zur Entgeltgrenze von 1.600 € linear auf ca. 20%. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.

- **Arbeitnehmeranteil:** Für die Beschäftigten im Übergangsbereich sind die Sozialversicherungsbeiträge stark reduziert und steigen bis zur oberen Grenze von 1.600 € auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rd. 20% an.

- **Steuer:** Die Versteuerung des Einkommens in der Gleitzone erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz.

- **Meldung:** Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse der Beschäftigten.

Wichtig: Die Regelungen zum Übergangsbereich finden keine Anwendung

auf Personen, die z. B. zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld erhalten!

Was sonst noch zu beachten ist:

Prüfung Übergangsbereich

Im Übergangsbereich muss das gesamte Entgelt regelmäßig zwischen der geltenden Minijob-Grenze (2022: 520,01 €) und 1.600 € liegen. Ggf. muss eine Schätzung für ein Jahr (nicht zwingend Kalenderjahr) erfolgen:

Was ist hinreichend sicher zu erwarten? Einmalzahlungen, wie z.B. Weihnachtsgeld, sind mit einem Zwölftel für das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Prüfung Mehrfachbeschäftigung

Arbeitsentgelte aus mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bei unterschiedlichen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen, um festzustellen, ob das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Ein zusätzlicher Minijob ist nicht zu berücksichtigen. Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Arbeitgeber über weitere Beschäftigungen zu informieren.

Übergangsregelungen

Vor dem Hintergrund der Anhebung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von zuvor 450 € auf 520 € 1. Oktober 2022 wurde eine Übergangsregelung eingeführt, damit für die im Übergangsbereich Beschäftigten, die nun unterhalb der neuen Minijob-Grenze verdienen, der **Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung erhalten bleibt**.

Bis zum 31. Dezember 2023 werden für sie die Beiträge zur Sozialversicherung abweichend von dem neuen Verfahren nach den alten Vorgaben mit dem Gleitzonefaktor berechnet. Beschäftigte, die aufgrund der Bestandsschutzregelungen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig bleiben, können sich auf Antrag befreien lassen.

Quelle: Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Soziale Sicherung

Stand: Oktober 2022 - Alle Angaben ohne Gewähr